



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 10. Dezember 1969

Teil II Nr. 96

Tag	Inhalt	Seite
24.11. 69	Sechste Durchführungsbestimmung zum Lebensmittelgesetz — Voraussetzungen für die im Lebensmittelverkehr beschäftigten Personen in hygienischer Hinsicht —	599
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	602
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	602

Sechste Durchführungsbestimmung* zum Lebensmittelgesetz

— Voraussetzungen für die im Lebensmittelverkehr beschäftigten Personen in hygienischer Hinsicht —

vom 24. November 1969

In Durchführung des § 6 wird auf Grund des § 11 Abs. 1 Ziff. 3 in Verbindung mit § 27 Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 (GBl. I S. 111) in der Fassung der Ziff. 35 der -Anlage zum Anpassungsgesetz vom 11. Juni 1963 (GBl. I S. 242) folgendes bestimmt:

(1) Diese Durchführungsbestimmung findet Anwendung auf alle Personen, die eine Tätigkeit im Verkehr mit Lebensmitteln im Sinne des § 5 des Lebensmittelgesetzes ausüben.

(2) Personen, die eine Tätigkeit im Verkehr mit Lebensmitteln im Sinne dieser Durchführungsbestimmung ausüben, sind auch Personen, die aushilfsweise oder befristet tätig sind oder die als Familienangehörige ganz oder teilweise mitarbeiten.

§2

(1) Im Verkehr mit Lebensmitteln dürfen nicht tätig sein:

- Personen, die Absonderungsmaßnahmen auf Grund der §§ 32 und 33 des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (GBl. I 1966 S. 29) in der Fassung des Anpassungsgesetzes und in Verbindung mit § 4 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 11. Januar 1966 zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen — Spezielle Schutzmaßnahmen — (GBl. II S. 51) unterliegen
- Personen, die ohne krank zu sein, Erreger übertragbarer bakterieller Darmerkrankungen dauernd oder zeitweilig ausscheiden
- Personen, -die mit Personen, die an übertragbarer Gelbsucht (Hepatitis infectiosa) oder an einer übertragbaren bakteriellen Darmerkrankung leiden, zusammenwohnen oder sie pflegen oder die gleichen Toiletten benutzen, wenn sie zu dem in der Anlage aufgeführten Personenkreis gehören

- Personen, die mit Personen, die Erreger von bakteriellen Darmerkrankungen dauernd oder zeitweilig ausscheiden, zusammenwohnen oder sie pflegen oder die gleichen Toiletten benutzen
- Personen mit eitrigen Wunden, eitrigem Schnupfen, eitriger Bronchitis oder ansteckenden Erkrankungen der Haut, bei denen im Verkehr mit Lebensmitteln mit einer Weiterverbreitung der Krankheit oder einer nachteiligen Beeinflussung der Lebensmittel zu rechnen ist, sowie Personen, die an unfreiwilligem Urin- oder Kotabgang oder an anderen ekelerregenden Krankheiten oder Krankheitsfolgen leiden
- Personen, die im Altstoffhandel, in der Abwasser- und Abfallbeseitigung, in der Tierkörperbeseitigung, in der Leichenbestattung oder in einem ähnlichen Beruf tätig sind.

(2) Ausnahmen zu Abs. 1 Buchstaben c und d können die Kreis-Hygieneinspektionen im Einvernehmen mit den Bezirks-Hygieneinspektionen zulassen, wenn hierdurch eine Ausbreitung der betreffenden übertragbaren Krankheit nicht zu erwarten ist. In Einrichtungen des Verkehrswesens sind diese Ausnahmegenehmigungen von den Verkehrs-Hygieneinspektionen im Einvernehmen mit der Verkehrs-Hygieneinspektion (Zentrale Leitung) des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens der Deutschen Demokratischen Republik zu erteilen.

§3

(1) Betriebe dürfen nur solchen Personen eine Tätigkeit im Verkehr mit Lebensmitteln übertragen, die sich vorher einer ärztlichen Allgemeinuntersuchung einschließlich einer Röntgenaufnahme der Lungen (Groß- oder Schirmbildaufnahme) unterzogen haben.

(2) Bei Personen, die beabsichtigen, eine Tätigkeit im Verkehr mit Lebensmitteln in den in der Anlage aufgeführten Betrieben und Einrichtungen aufzunehmen, ist vor Aufnahme dieser Tätigkeit zusätzlich zur ärztlichen Allgemeinuntersuchung eine bakteriologische Untersuchung von 3 Stuhlproben, die im Abstand von je 1 bis 2 Tagen zu entnehmen sind, vorzunehmen.

(3) Beschäftigte im Lebensmittelverkehr im Sinne des Abs. 2 sind nicht Verwaltungskräfte, Reinigungskräfte und Betriebshandwerker, die bei ihrer Tätigkeit nicht

* 5. DB vom 12. Juni 1968 (GBl. II Nr. 65 S. 431)